



Österreichischer
Raiffeisenverband



ÖGV

Österreichischer
Genossenschaftsverband
Schulze-Delitzsch

Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände über die Berufsgrundsätze von Genossenschaftsrevisoren –

GenossenschaftsRevisoren–Berufsgrundsätzeverordnung 2008 (GenRevBGVO 2008)

Historie GenRevBGVO 2008

Bezeichnung	genehmigt durch vom	In Kraft getreten/ kundgemacht am	Änderung
GenRevBGVO 2008	BMWFJ vom 19.03.2009	01.05.2009 in Kraft	Stammfassung
Novelle 2016 zu GenRevBGVO 2008	BMWF vom 10.08.2016	22.09.2016	§ 7 a eingefügt

V^eOR

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER REVISIONSVERBÄNDE

VORBEMERKUNGEN

Die Revisoren gemäß § 3 GenRevG sind durch ihre Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ihre Verschwiegenheit, ihre fachliche Ausbildung, ihre nachgewiesene Qualifikation sowie ihre laufende Fortbildung ausgewiesene Garanten für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Genossenschaftsrevision.

Revisoren nehmen übergeordnete Aufgaben wahr. Ihre Tätigkeit hat somit Bedeutung für das öffentliche Interesse. Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen und Gebarungsprüfungen durchzuführen.

Dies verpflichtet die Revisoren, in der Berufsausübung durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Benehmen sowie durch besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Ehre und Würde ihres Berufsstandes zu wahren.

Auf Grund § 17b des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird nach Zustimmung, des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für eingetragene Revisoren, gleichgültig, ob sie bei einem Revisionsverband angestellt sind oder keinem Revisionsverband angehören, sowie für bei einem Revisionsverband angestellte Wirtschaftsprüfer. Werden Wirtschaftsprüfer ohne Anstellungsverhältnis zu einem Revisionsverband oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu Revisoren bestellt, so gilt die vorliegende Verordnung für diese nur, soweit sie dem WTBG und den dazu erlassenen Berufsgrundsätzen nicht widerspricht.

(2) Als Verbandsrevisoren im Sinne dieser Verordnung gelten eingetragene Revisoren, die bei einem Revisionsverband angestellt sind, sowie bei einem Revisionsverband angestellte Wirtschaftsprüfer, und zwar in allen Fällen, in denen diese Personen von einem Revisionsverband zu Revisoren bestellt werden.

Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 2. Revisoren sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig, unparteiisch und verschwiegen auszuüben. Verbandsrevisoren haben auch außerhalb des Dienstes alles zu unterlassen, was die Interessen oder das Ansehen des Revisionsverbandes bzw der Genossenschaftsorganisation schädigen könnte.

Revisionen und sonstige Prüfungen

§ 3. (1) Revisoren sind verpflichtet, die übernommenen Prüfungen und sonstigen Aufgaben, gesetzmäßig auszuführen. Dabei haben sie die allgemein anerkannten Standards im Bereich Rechnungslegung und Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Genossenschaftsrevision zu beachten.

(2) Weiters sind Revisoren unbeschadet der von Verbandsrevisoren gegebenenfalls zu beachtenden internen Verbandsrichtlinien zur Einhaltung dieser Berufsgrundsätze mit dem Ziel der Gewährleistung der Prüfungsqualität, der effizienten Abwicklung von Prüfungsaufträgen unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und der für sachverständige Dritte nachvollziehbaren Dokumentation der Prüfung verpflichtet.

Fortbildungsverpflichtung

§ 4. Revisoren sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Fortbildungsverpflichtung wird insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Vortragender sowie durch Selbststudium erfüllt.

§ 5. (1) Revisoren sind verpflichtet, sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Diese 40-stündige Fortbildung hat verteilt auf drei Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen.

(2) Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören entsprechend gekennzeichnete Seminare der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, der Akademie der Wirtschaftstreuhänder, verbandsinterne oder andere fach einschlägige Fortbildungsveranstaltungen, schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien, die Tätigkeit als Vortragender bei fach einschlägigen Veranstaltungen.

(3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das selbständige Durcharbeiten von Fachschrifttum.

(4) Vom Fortbildungsumfang nach Absatz 1 müssen durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Jahr auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen.

§ 6. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist zu dokumentieren. Verbandsrevisoren haben jährlich dem zuständigen Revisionsverband eine Dokumentation vorzulegen.

Eigenverantwortung

§ 7. Gemäß § 2 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997 (im Folgenden GenRevG) bestellte Revisoren haben

- a) ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
- b) ihr Urteil selbst zu bilden und
- c) ihre Entscheidung selbst zu treffen.

Kritische Grundhaltung

§ 7a (1) Revisoren behalten bei der Durchführung einer Abschlussprüfung während der gesamten Prüfung ihre kritische Grundhaltung bei und ziehen ungeachtet ihrer

bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und Integrität des Managements des geprüften Unternehmens und der mit der Unternehmensführung betrauten Personen die Möglichkeit in Betracht, dass es aufgrund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen, die auf Unregelmäßigkeiten wie Betrug oder Irrtümer hindeuten, zu einer wesentlichen falschen Darstellung gekommen sein könnte.

(2) Ihre kritische Grundhaltung behalten die Revisoren insbesondere bei der prüferischen Beurteilung der Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwertangaben, die Wertminderung von Vermögenswerten, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind, bei.

(3) Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „kritische Grundhaltung“ die grundsätzliche Einstellung, Dinge kritisch zu hinterfragen, auf Gegebenheiten zu achten, die auf eine mögliche, durch Betrug oder Irrtümer bedingte wesentliche falsche Darstellung hindeuten können, und die Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.

Übernahme von Revisionen und sonstigen Prüfungen

§ 8. (1) Revisoren sind nur dann berechtigt, eine Revision oder eine sonstige Prüfung anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde verfügen. Revisoren ohne Anstellungsverhältnis zu einem Revisionsverband haben vor Übernahme einer Revision oder einer sonstigen Prüfung außerdem sicherzustellen, dass sie über die dazu erforderlichen Ressourcen verfügen, sodass die Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

(2) Bei Übernahme einer gemeinsamen Revision oder einer gemeinsamen sonstigen Prüfung („joint audit“) hat der Revisor sich zu vergewissern, dass Regeln hinsichtlich der Aufgabenverteilung bestehen, die eine ordnungsmäßige Prüfungsabwicklung gewährleisten.

Unparteilichkeit

§ 9. Revisoren sind gemäß § 10 Abs. 2 GenRevG zur gewissenhaften und unparteiischen Revision verpflichtet. Sie haben sich daher insbesondere bei Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten, d.h. keinen der Beteiligten zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu beurteilen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben.

Verschwiegenheit

§ 10. (1) Revisoren sind gemäß § 10 Abs. 1 GenRevG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.

(2) Revisoren haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben unbeschadet der Verschwiegenheitspflicht des Revisionsverbandes und seiner Gehilfen gemäß § 10 Abs. 1 GenRevG entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 bestehen nach Beendigung einer Revision oder sonstigen Prüfung und nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Revisionsverband unbefristet fort.

Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen

§ 11. Revisoren dürfen gemäß § 10 Abs 1 GenRevG nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Erhalten Revisoren bei ihrer Berufsausübung also beispielsweise Kenntnis von Tatsachen, geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die die geprüften Unternehmen oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnisse weder für sich noch für Dritte ausnützen.

Auf die unbeschränkte gesetzliche Haftung bei Verletzung von Verschwiegenheitspflichten gemäß § 10 Abs. 1 GenRevG wird verwiesen.

Unterlagen

§ 12. Revisoren sind verpflichtet die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre aufzubewahren. Verbandsrevisoren haben diese Unterlagen dem Revisionsverband zur Verwahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist läuft vom Schluss des geprüften Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen.

Zusammenarbeit

§ 13. Revisoren sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Revisoren, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Revisorenberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

Externe Qualitätsüberwachung

§ 14. Verbandsrevisoren sind zur Einhaltung der vom Revisionsverband gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, Art I BGBl I 2005/84, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche die berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit der Verbandsrevisoren gewährleisten sollen. Verbandsrevisoren sind ferner zur Mitwirkung an der externen Qualitätsprüfung ihres Revisionsverbandes verpflichtet.

Unabhängigkeit — Vermeidung von Interessenkollision

§ 15. (1) Der Revisor muss von einer zu prüfenden Genossenschaft unabhängig sein. Unabhängigkeit des Revisors ist dann nicht gegeben, wenn ein im Einzelfall anwendbarer Ausschließungsgrund vorliegt oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Verbandsrevisoren haben das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen anhand des vom Revisionsverband bereitgestellten Erklärungsformulars gewissenhaft zu prüfen und in Zweifelsfällen vor der Abgabe der Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen Rücksprache zu halten.

(2) Eine Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen aus der Sicht eines objektiven, verständigen Dritten unter Berücksichtigung von getroffenen Schutzmaßnahmen die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen ist und die Besorgnis besteht, dass der Revisor in Ausübung seiner Tätigkeit von anderen als rein sachlichen Überlegungen geleitet wird (Eigeninteressen, Selbstprüfung, Interessenskollision, persönliche Vertrautheit). Vorauszusetzen ist aber in jedem Fall, dass die Umstände trotz allenfalls ergriffener Schutzmaßnahmen als für die Urteilsbildung wesentlich anzusehen sind; andernfalls sind sie nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

(3) Revisoren haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und ihre Unabhängigkeit gefährdet oder gefährden könnte. Insbesondere dürfen Revisoren im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit weder von den zu prüfenden Genossenschaften, noch von deren Mitgliedern, Betriebsangehörigen und Mitgliedern der Verwaltungsorgane oder Dritten eine Vergütung annehmen oder sich andere Vorteile zuwenden lassen. Dies berührt jedoch nicht die Annahme von geringfügigen, insbesondere gastfreundlichen, Aufmerksamkeiten während ihrer Tätigkeit, soweit sich diese in einem sozial adäquaten Rahmen halten und ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

(4) Erlangt ein Verbandsrevisor nach Abgabe der Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen gemäß Abs. 1 Kenntnis davon, dass doch ein Ausschließungsgrund oder ein Umstand, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte, vorliegt, so hat er dies dem ihn bestellenden Revisionsverband unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Verbandsrevisoren sind folgende Handlungen jedenfalls untersagt:

1. der Abschluss von Geschäften mit Genossenschaften, die der Revision des Revisionsverbandes unterliegen, wenn dadurch die Unabhängigkeit des Revisors beeinträchtigt werden kann, oder
2. die Übernahme einer Funktion in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer Genossenschaft, die der Revision des Revisionsverbandes unterliegt.

(6) Verbandsrevisoren haben dem Revisionsverband unverzüglich zumindest anzuzeigen:

1. die Aufnahme von Krediten bei Genossenschaften, die der Revision des Revisionsverbandes unterliegen; kurzfristige oder geringfügige Überziehungen auf Gehaltskonten gelten nicht als Kredite im vorstehenden Sinn,
2. die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie mit Mitgliedern des Leitungsorgans oder leitenden Angestellten von Genossenschaften, die der Revision des Revisionsverbandes unterliegen oder
3. den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft, die der Revision des Revisionsverbandes unterliegt.

(7) Die Revisionsverbände sind durch Abs. 5 und 6 nicht gehindert, weitergehende interne Vorschriften zu erlassen.

Verständigungspflichten in besonderen Fällen

§ 16. (1) Von einem Revisionsverband bestellte Revisoren haben den Revisionsverband über wichtige Umstände im Zusammenhang mit der Revision zu verständigen. Insbesondere haben sie dem Revisionsverband unverzüglich zumindest anzuzeigen:

1. die beabsichtigte Wahrnehmung von gesetzlichen Berichtspflichten,
2. die beabsichtigte Antragstellung auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 7 GenRevG,
3. die beabsichtigte Setzung einer Frist oder Nachfrist nach § 8 Abs 2 GenRevG bzw § 63 Bankwesengesetz, BGBl I 1993/532, oder die Befassung des Firmenbuchgerichtes nach § 8 Abs 2 oder Abs 3 GenRevG,
4. die beabsichtigte Antragstellung an das Gericht zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revisor und der Genossenschaft gemäß § 11 GenRevG oder
5. Vorladungen durch ein Gericht oder eine sonstige Behörde im Zusammenhang mit seiner Prüfungstätigkeit.

(2) Die Revisionsverbände sind durch Abs. 1 nicht gehindert, weitergehende Anzeigepflichten vorzusehen.

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

§ 17. (1) Revisoren haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vorgänge, welche mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, zu erkennen und zu unterbinden. Verbandsrevisoren haben insoweit an den Vorkehrungen des jeweiligen Revisionsverbandes mitzuwirken.

(2) Welche Maßnahmen im Einzelnen zu ergreifen sind, ist in Abhängigkeit vom Risiko, dass ein Vorgang im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht, und bei Verbandsrevision auch danach zu entscheiden, inwieweit die zur Beurteilung dieses Risikos nötigen Informationen über die zu prüfenden Genossenschaften und deren Geschäftstätigkeit nicht ohnehin bereits aufgrund der Mitgliedschaft zur Verfügung stehen. Geeignete Maßnahmen können im Einzelfall beispielsweise die Feststellung und Überprüfung der Identität von Geschäftspartnern, die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung sein.

Allgemeine Maßnahmen können insbesondere die Implementierung geeigneter Kontroll- und Informationssysteme im Revisionsverband sowie die laufende Schulung des Personals in Fragen der Erkennung und Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen.

(3) Wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass ein Vorgang im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung

steht, ist dies nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände dem Bundeskriminalamt zu melden.

Verbandsrevisoren haben einen entsprechenden Verdacht dem Revisionsverband zu melden, welcher dann über die Verständigung des Bundeskriminalamts entscheidet.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 18. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt mit 1. 5.2009 in Kraft.